

STELLUNGNAHME DER KASSENÄRZTLICHEN BUNDESVEREINIGUNG ZUR BETREUUNG VON SCHWANGEREN DURCH HEBAMMEN UND FACHÄRZTE FÜR FRAUENHEILKUNDE UND GEBURTSHILFE

Für die ärztliche Abrechnung von Ultraschalluntersuchungen bei Schwangeren, die sowohl durch eine Hebamme als auch durch eine Fachärztin/einen Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe betreut werden, muss zunächst berücksichtigt werden, dass § 24d SGB V für Versicherte während einer Schwangerschaft sowohl einen Anspruch auf ärztliche Betreuung als auch auf Hebammenhilfe vorsieht. Es besteht gesetzlich kein "Entweder-oder-Verhältnis" zwischen ärztlicher Betreuung und Hebammenhilfe, sondern beide Angebote stehen gesetzlich nebeneinander. Auch aus der Mutterschafts-Richtlinie (Mu-RL) kann ein „Entweder-oder-Verhältnis“ nicht gefolgert werden.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 24d SGB V kann eine Versicherte grundsätzlich ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe parallel in Anspruch nehmen. Der Gesetzgeber macht mit seiner Regelung in § 24d SGB V deutlich, dass er dies nicht als unwirtschaftlich ansieht. Beide Angebote erfüllen unterschiedliche Versorgungsbedürfnisse bzw. -erfordernisse. Zudem kann eine Hebammenhilfe eine ärztliche Betreuung nach der Mu-RL nie vollständig ersetzen. In diesem Sinne ist die ärztliche Betreuung stets erforderlich und damit auch wirtschaftlich im Sinne der §§ 12 und 70 SGB V.

Daraus folgt, dass ein Arzt - unabhängig von der Hebammenhilfe - die Gebührenordnungsposition (GOP) 01770 (Betreuung einer Schwangeren gemäß den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien)) des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) immer dann abrechnen kann, wenn er den obligaten Leistungsinhalt vollständig im Rahmen des anlassbezogenen Arzt-Patienten-Kontakts durchgeführt hat. Für die Abrechnung der GOP 01770 ist zu beachten, dass diese GOP eine Komplexleistung ist, die neben den Beratungen und Untersuchungen, der Veranlassung von Laborleistungen gemäß der Mu-RL, den Ultraschalluntersuchungen nach Anlage I a und Anlage I b der Mu-RL sowie der/den Bilddokumentation(en) auch die Dokumentation im Mutterpass enthält.

Wenn die Betreuung einer Schwangeren zum überwiegenden Teil durch eine Hebamme erfolgt und die Schwangere sich nur für eine Ultraschalluntersuchung zur Mutterschaftsvorsorge nach Anlage I a oder I b der Mu-RL beim Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe vorstellt, ist die Abrechnung dieser Ultraschalluntersuchung nicht über den EBM möglich. Der Grund hierfür ist, dass es im Abschnitt 1.7.4 EBM (Mutterschaftsvorsorge) für die einzelnen Schwangerschafts-Ultraschalluntersuchungen nach Anlage I a und I b der Mu-RL auch aus haftungsrechtlichen Gründen keine eigenständige GOP gibt, die vom Vertragsarzt angesetzt werden kann. Die ausschließliche sonografische Beurteilung im Rahmen der Mutterschaftsvorsorge ist u. a. ohne weitere Untersuchungen nicht aussagekräftig.

Die KBV ist nach erneuter Prüfung der Ansicht, dass ein Ansatz der GOP 33044 (Sonographische Untersuchung eines oder mehrerer weiblicher Genitalorgane, ggf. einschließlich Harnblase, mittels B-Mode-Verfahren) in diesen Fällen nicht möglich ist, da gemäß der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Ultraschalldiagnostik (Ultraschall-Vereinbarung) unterschiedliche Vorgaben sowohl für den Erwerb der fachlichen Qualifikation als auch

hinsichtlich der Leistungsinhalte für die GOP 01770 und die GOP 33044 bestehen. Daher handelt es sich bei der GOP 33044 auch nicht um eine Analogleistung zur Teilleistung der GOP 01770. Zur besseren Übersicht haben wir Ihnen den Link zur Ultraschall-Vereinbarung beigefügt:
<https://www.kbv.de/media/sp/Ultraschallvereinbarung.pdf>

Aus den dargestellten Vorgaben lässt sich jedoch nicht ableiten, dass einzelne Ultraschall-Screeninguntersuchungen nach der Mu-RL im Wege der Kostenerstattung abzurechnen wären. Die GKV-Versicherte hat einen Anspruch auf die Ultraschall-Screeninguntersuchung nach der Mu-RL als Kassenleistung, die aber nur im Rahmen der ärztlichen Betreuung einer Schwangeren indiziert ist.